



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2007

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Karl-Joseph Ortmann
Katrinn Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Manfred Lerho
Karin Wertz
Joachim Nahl
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

Dr. Christa Mockel-Kocks
Stadtverordnete

TAGESORDNUNG: Gebühr für die Leistungen des Feuerwehrdienstes bei Verhütungsaufgaben

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Gebührenordnung vom 12.11.2001, die die Leistungen des Feuerwehrdienstes bei Verhütungsaufgaben festlegt und nunmehr durch Artikel 3, Punkt 7) ergänzt werden soll;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie aufgrund des gleichlautenden Gutachtens der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (CSP und PDB) gegen
11 NEIN-Stimmen der PFF-MR, ECOLO, SP+ und VIVANT

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2008 für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr erhoben für die Prüfung der Baupläne bezüglich der zu treffenden Schutzmassnahmen gegen Brand und Panik sowie die Überwachung der Anwendung der Verordnungen und Gesetze über den Schutz gegen Brand und Panik in Gebäuden und Anstalten unter Sonderaufsicht, die der Aufsicht oder der Zustimmung der Feuerwehr unterliegen, und die von der Feuerwehr ausgestellten Gutachten oder Bescheinigungen über den Brandschutz von öffentlichen Gebäuden, Industrie- oder Handelsanlagen und dem Publikum zugänglichen Anstalten, Niederlassungen oder Instituten.

Die Gebühren decken die Kosten für die Prüfung der Baupläne, der Bauüberwachung, soweit es sich um die Brandverhütung, die Brandbekämpfungsmittel und die Evakuierungsmöglichkeiten handelt, die Abfassung eines Berichtes über die zu treffenden Schutzmassnahmen, die Überwachung dieser Maßnahmen während der Bauzeit und einen am Ende der Arbeiten zu erstellenden Schlussbericht.

Artikel 2:

Die Gebühr ist durch den Eigentümer des kontrollierten Objektes zu entrichten.

Ausgenommen von der Zahlung der Gebühr sind die Gemeindeverwaltungen Baelen und Raeren für eigene Projekte.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1) Einfamilienhäuser:

- 22,00 € zuzüglich 0,50 € pro m² der Garagen, des Kellergeschosses, der einzelnen Etagen und des Speichers.

2) Mehrfamilienhäuser:

- 22,00 € pro Wohnung zuzüglich 0,50 € pro m² der Garagen, der Kellergeschosse, der Erdgeschosse, der einzelnen Etagen und der Speicher.

3) Bürohäuser, öffentliche Gebäude, Industrie- und Handelsgebäude, dem Publikum zugängliche Gebäude, Garagen im Kellergeschoss, Anstalten unter Sonderaufsicht und Anlagen, welche der Aufsicht und der Zustimmung der Feuerwehr bedürfen:

- 94,00 € zuzüglich 0,30 € pro m² der Garagen, der Kellergeschosse, der Erdgeschosse, der einzelnen Etagen und der Speicher.

4) Parzellierungen:

- a) pro Parzellierungsantrag betreffend maximal 5 Parzellen: 94,00 €;
- b) pro Parzellierungsantrag betreffend 6 bis 10 Parzellen: 187,00 €;
- c) pro Parzellierungsantrag betreffend 11 bis 25 Parzellen: 281,00 €;
- d) pro Parzellierungsantrag betreffend mehr als 25 Parzellen: 375,00 €.

5) Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Tanzcafés und kleinen der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden:

- 44,00 €

6) Für in regelmäßigen Abständen durchgeführte Kontrollen von Festsälen und größeren der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden:

- 88,00 €

7) Andere Gutachten, die nicht im vorliegenden Artikel einzustufen sind, für die aber eine Stellungnahme des Feuerwehrdienstes angefragt wird, werden mit 25,00 € pro Stunde berechnet.

Artikel 4:

Die unter Artikel 3, Nr. 1, 2, 3, 4 und 7 angeführten Gebühren sind sofort nach Zustellung des Brandschutzgutachtens zahlbar zu Händen des Stadtrentmeisters oder dessen Beauftragten.

Die unter Artikel 3, Nr. 5 und 6 angeführten Gebühren sind sofort nach der Kontrolle zahlbar zu Händen des Stadtrentmeisters oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

Bei Nichtverwirklichung eines Vorhabens erfolgt, auf schriftliche Anfrage des Eigentümers des kontrollierten Objektes, eine Erstattung von 2/3 der berechneten Kosten.

Artikel 6:

In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

**Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER**

**Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN**

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. Dezember 2007**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**